



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Stab

Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

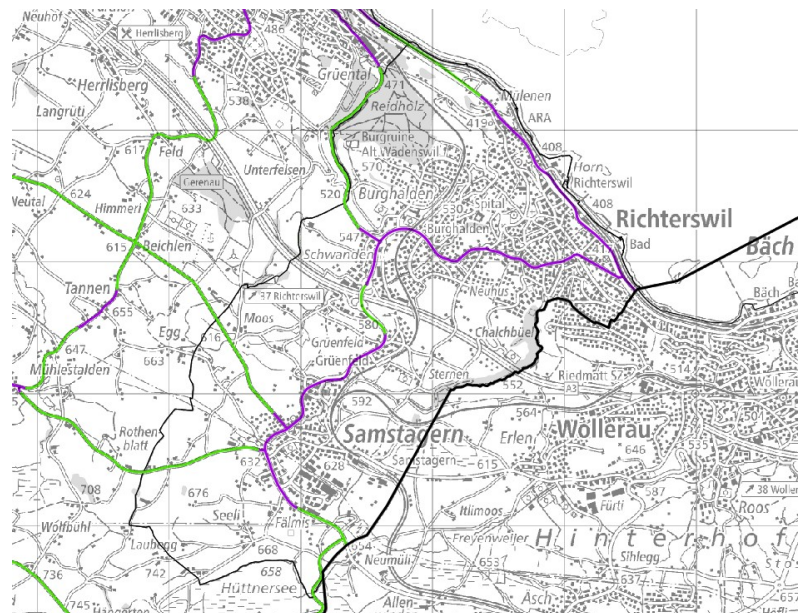
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **138 Richterswil**

Sanierungsregion: **Seeufer links Süd, SLS-1**

Strassen: **Seestrasse, Glarnerstrasse, Zugerstrasse,  
Bergstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**



AF-Consult Switzerland AG  
Täferstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz  
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

05. Oktober 2022



# Inhalt

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>4</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>8</b>
<b>3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2</b>	<b>11</b>
<b>4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3</b>	<b>14</b>
<b>5. Erleichterungsantrag Abschnitt 5</b>	<b>17</b>
<b>6. Erleichterungsantrag Abschnitt 6</b>	<b>20</b>
<b>7. Erleichterungsantrag Abschnitt 8</b>	<b>22</b>
<b>8. Erleichterungsantrag Abschnitt 10</b>	<b>25</b>
<b>9. Erleichterungsantrag Abschnitt 12</b>	<b>27</b>
<b>10. Erleichterungsantrag Abschnitt 14</b>	<b>29</b>
<b>11. Erleichterungsantrag Abschnitt 15</b>	<b>31</b>
<b>12. Erleichterungsantrag Abschnitt 19</b>	<b>34</b>
<b>13. Erleichterungsantrag Abschnitt 21</b>	<b>37</b>
<b>14. Erleichterungsantrag Abschnitt 22</b>	<b>39</b>
<b>15. Erleichterungsantrag Abschnitte 23-24</b>	<b>42</b>
<b>16. Erleichterungsantrag Abschnitt 25</b>	<b>45</b>



<b>17.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 26</b>	<b>47</b>
<b>18.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitte 28+29</b>	<b>49</b>
<b>19.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitte 31-35</b>	<b>51</b>
<b>20.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitte 36-37.1-38.1</b>	<b>54</b>
<b>21.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitte 37.2-38.2-38.3</b>	<b>57</b>
<b>22.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 40</b>	<b>60</b>
<b>23.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitte 41.2-43</b>	<b>62</b>



# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

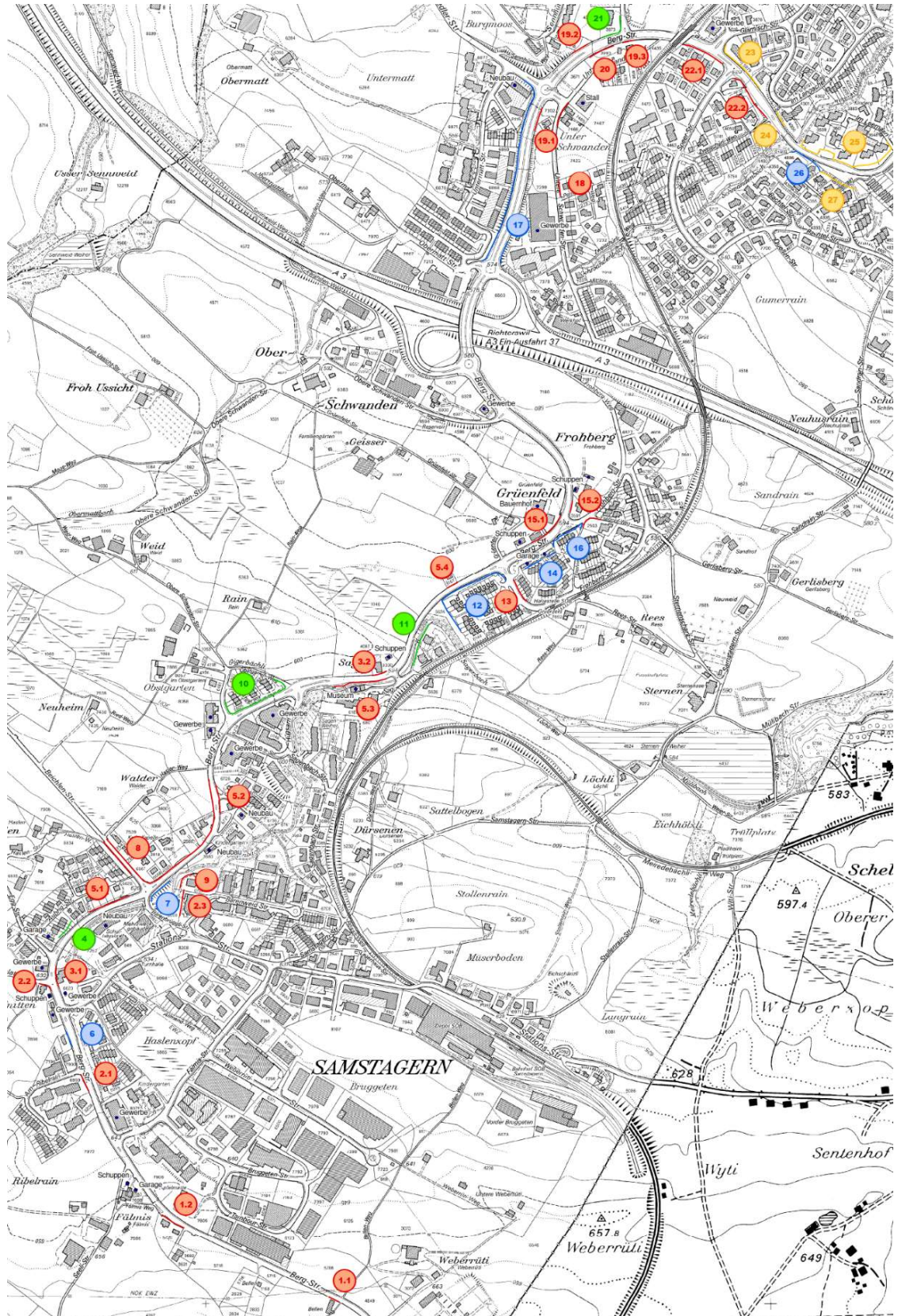
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei sanierungspflichtigen Gebäuden (Baubewilligung vor 1.1.1985) nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da es nicht möglich ist weitere Lärmschutzmassnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg zu realisieren, bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei einem Gebäude auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom Februar 2012 wurden die Staatsstrassen von Richterswil in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen (Abb. 1). Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.







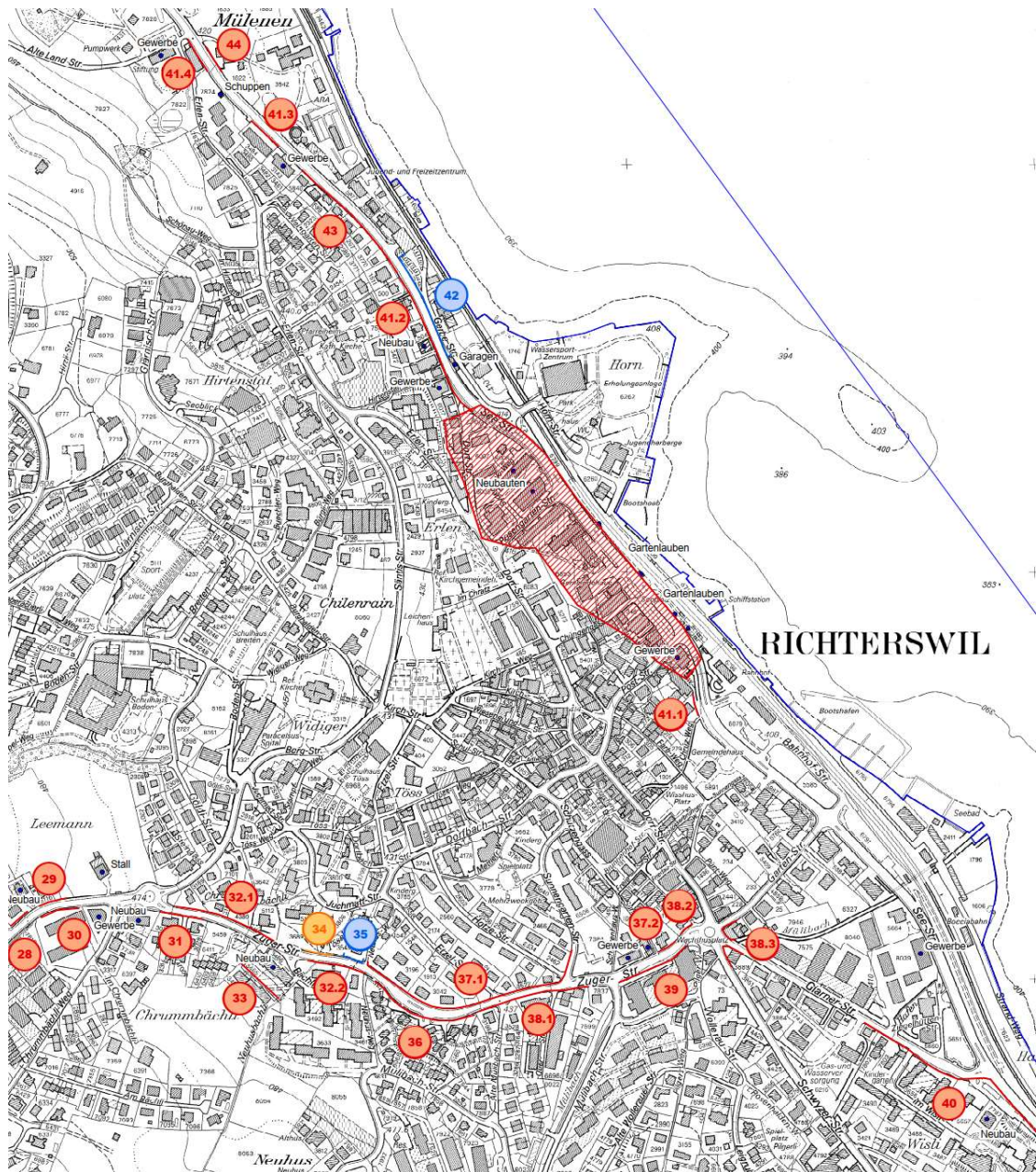


Abb 1 Planausschnitt Richterswil aus der Vorstudie vom Februar 2012

Erleichterungen werden für Strassenabschnitte beantragt, entlang derer sanierungs-  
pflichtige Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte stehen. Dies  
betrifft die Strassenabschnitte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 6, 8, 9?, 10, 12,  
14, 15.1, 19.1, 19.3, 21, 22.1, 22.2, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 32.1, 32.2, 33, 34, 35,  
36, 37.1, 37.2, 38.1, 38.2, 38.3, 40, 41.2, 43 (s. folgende Kapitel). In den übrigen Ab-  
schnitten aus der Vorstudie treten bei den relevanten Gebäuden keine Überschreitungen  
der IGW auf.

Liegenschaften welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten  
haben bzw. welche innert 3 Jahren abgebrochen werden sollen, sind hier nicht aufge-  
führt. Der Anlagehalter ist hier nicht sanierungspflichtig.



Aufgrund der längeren Projektpause für die Evaluierung von Massnahmen an der Quelle, wurden mehrere LSW-Projekte separat veröffentlicht und sind inzwischen umgesetzt worden. Mit der Festsetzung der LSW in den Abschnitten 10 und 25+34, wurden für die folgenden Liegenschaften Erleichterungen erteilt:

Abschnitt 10, Baudirektionsverfügung Nr. 1048 vom 30. März 2017:

- Im Obstgarten 1
- Im Obstgarten 8
- Im Obstgarten 10
- Im Obstgarten 12
- Im Obstgarten 14
- Im Obstgarten 16
- Im Obstgarten 18
- Im Obstgarten 20
- Im Obstgarten 22
- Im Obstgarten 24

Abschnitte 25+34, Baudirektionsverfügung Nr. 1595 vom 17. Juni 2019:

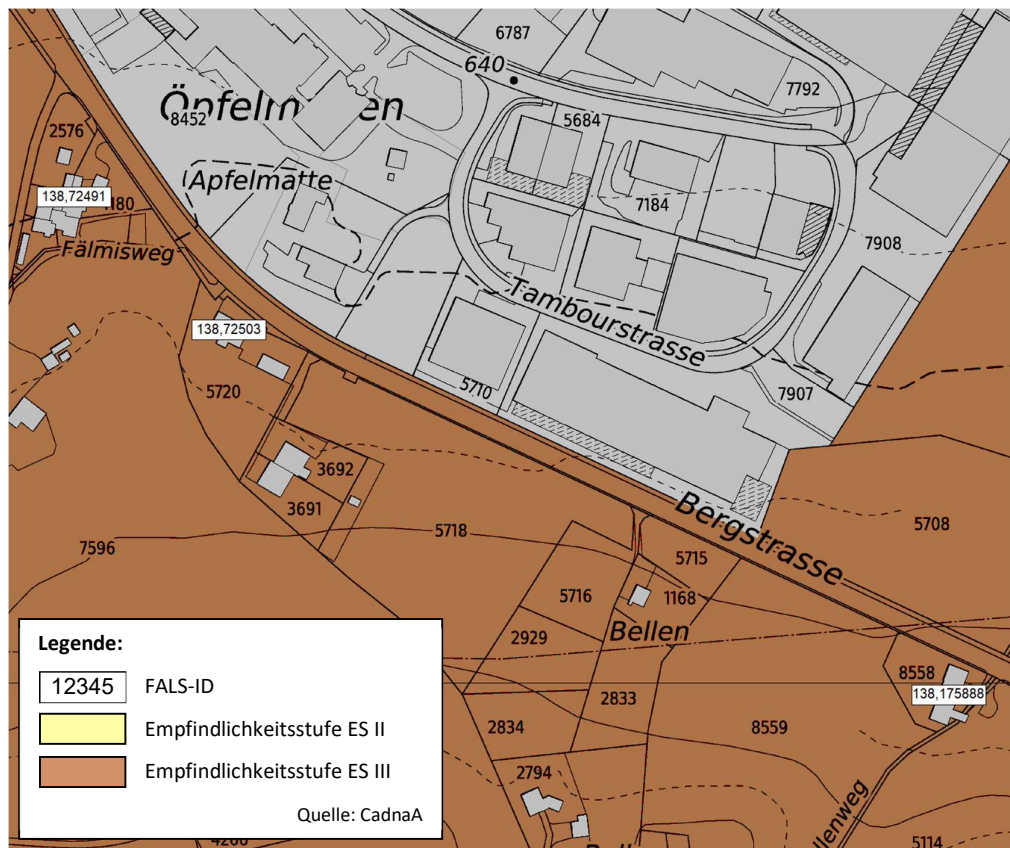
- Im Leemann 1
- Im Leemann 3
- Im Leemann 7

Wie im Erleichterungsantrag - Abschnitt 10 erläutert, sollen die mit der Baudirektionsverfügung Nr. 1048 vom 30. März 2017 erteilten Erleichterungen mit dem vorliegenden Projekt aufgehoben werden. Bei drei Objekten innerhalb des Untersuchungsperimeters verbleiben trotz der bestehenden LSW IGW-Überschreitungen. Für diese werden neue Erleichterungen beantragt.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 1“ (1.1+1.2) und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
175888	Bellen 2	W	III	68	61
72503	Bergstrasse 184	W	III	67	59
72491	Fälmis 4	W	III	63	56

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarrer Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Fälmis 4 und Bergstrasse 184.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Fälmis 4.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung



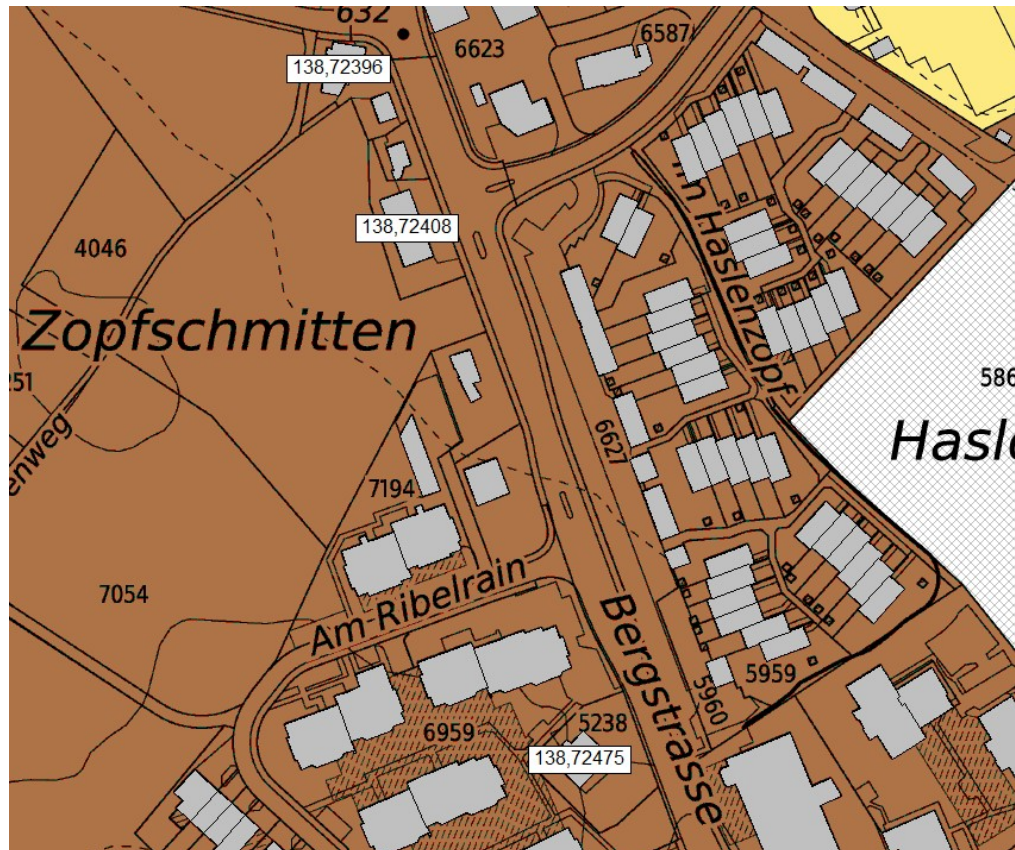
der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 184 und Bellen 2.



## 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 2“ (2.1+2.2) und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72396	Bergstrasse 170	W	III	69	58
72408	Bergstrasse 174	W	III	67	60
72475	Bergstrasse 182	W	III	66	58

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Bergstrasse 170.
- Lärmunempfindliche Nutzung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im





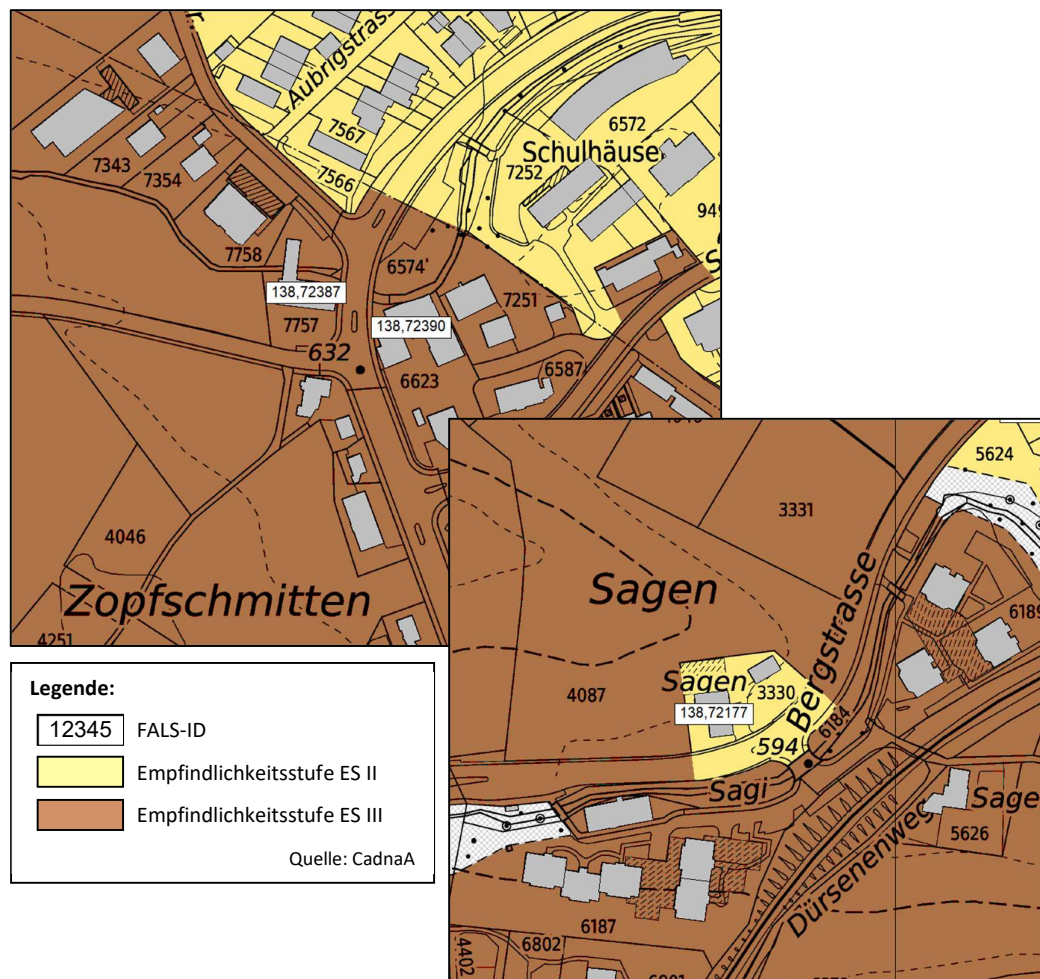
Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Bergstrasse 182.

- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.

## 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 3“ (3.1+3.2) und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72387	Bergstrasse 168	W	III	69	62
72177	Sagen 1	W	II	68	59
72390	Stationstrasse 1	W	III	70	62

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 168 und Stationstrasse 1.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und



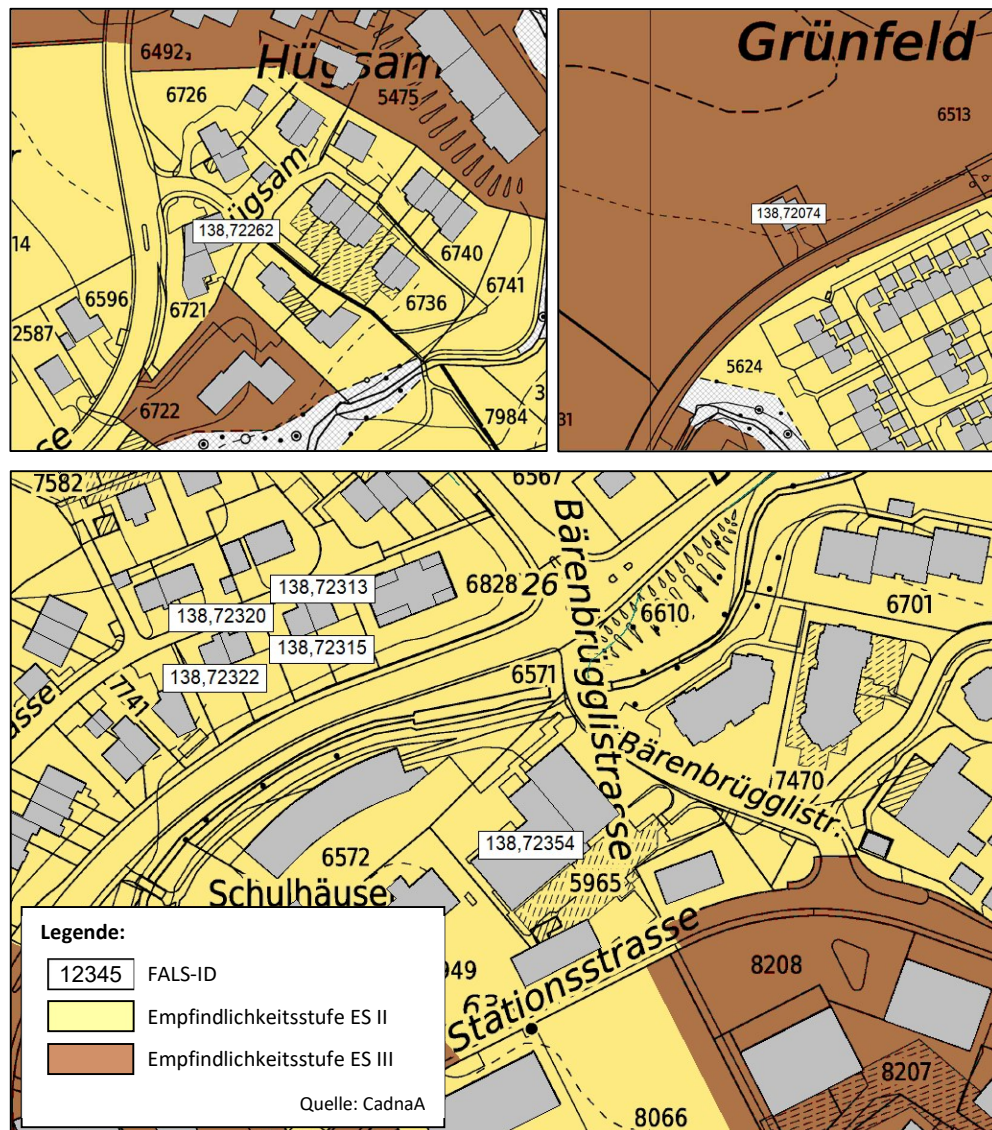
Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 168 und Stationstrasse 1.

- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Sagen 1.
- Lärmunempfindliche Nutzung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 168 (Restaurant mit Eigenlärm und offene Küche) und Stationstrasse 1 (Schreinerei).

## 5. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 5“ (5.1+5.2+5.4) und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72322	Aubrigstrasse 14	W	II	63	55
72320	Aubrigstrasse 16	W	II	63	56
72315	Aubrigstrasse 18	W	II	64	56
72313	Aubrigstrasse 20	W	II	64	56
72074	Bergstrasse 146	W	III	65	57
72262	Hügsam 3a	W	II	62	53
72354	Stationsstrasse 15 Westteil	W	II	60	53

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Erschliessung: Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Bergstrasse 146.



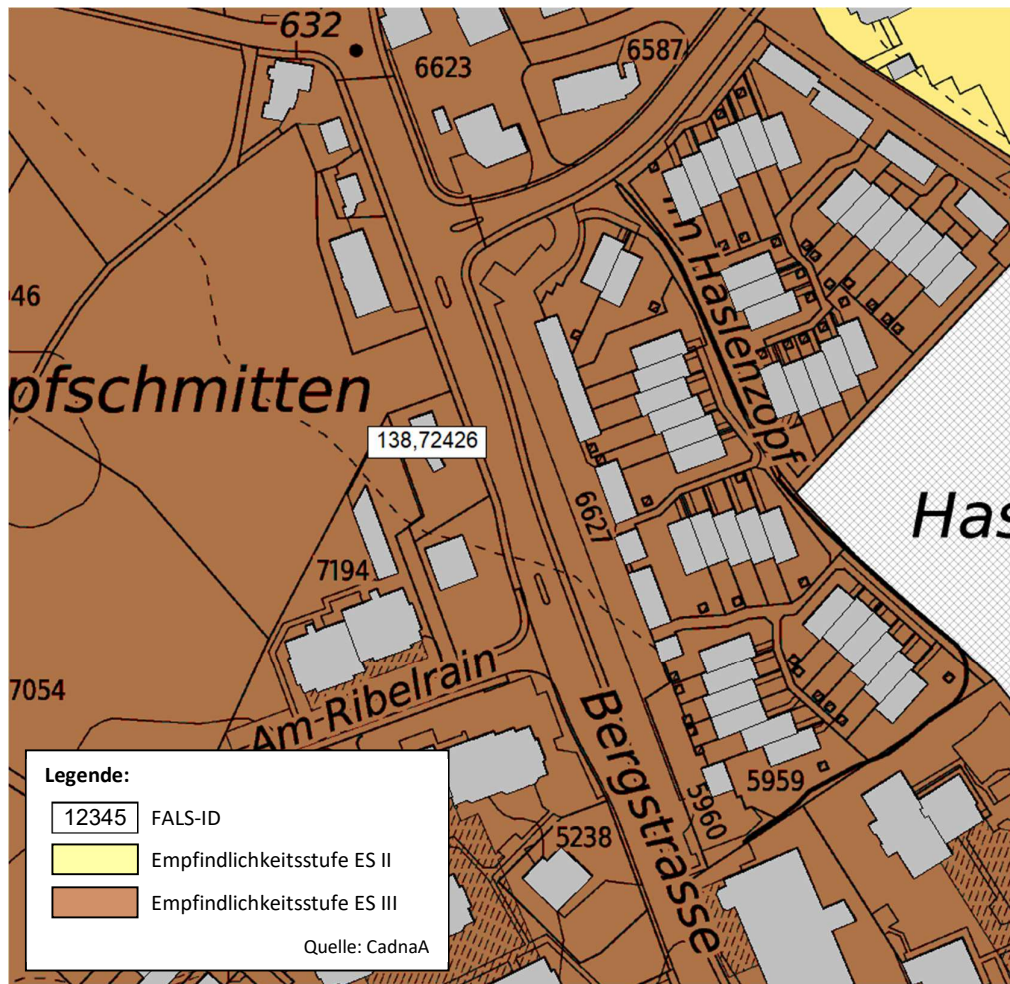
- **Verhältnismässigkeit:** Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 146 und Hugsam 3a.
- **Lärmschutzwirkung:** Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Aubrigstrasse 14-20.



## 6. Erleichterungsantrag Abschnitt 6

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.










## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72426	Bergstrasse 176	W	III	67	59

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

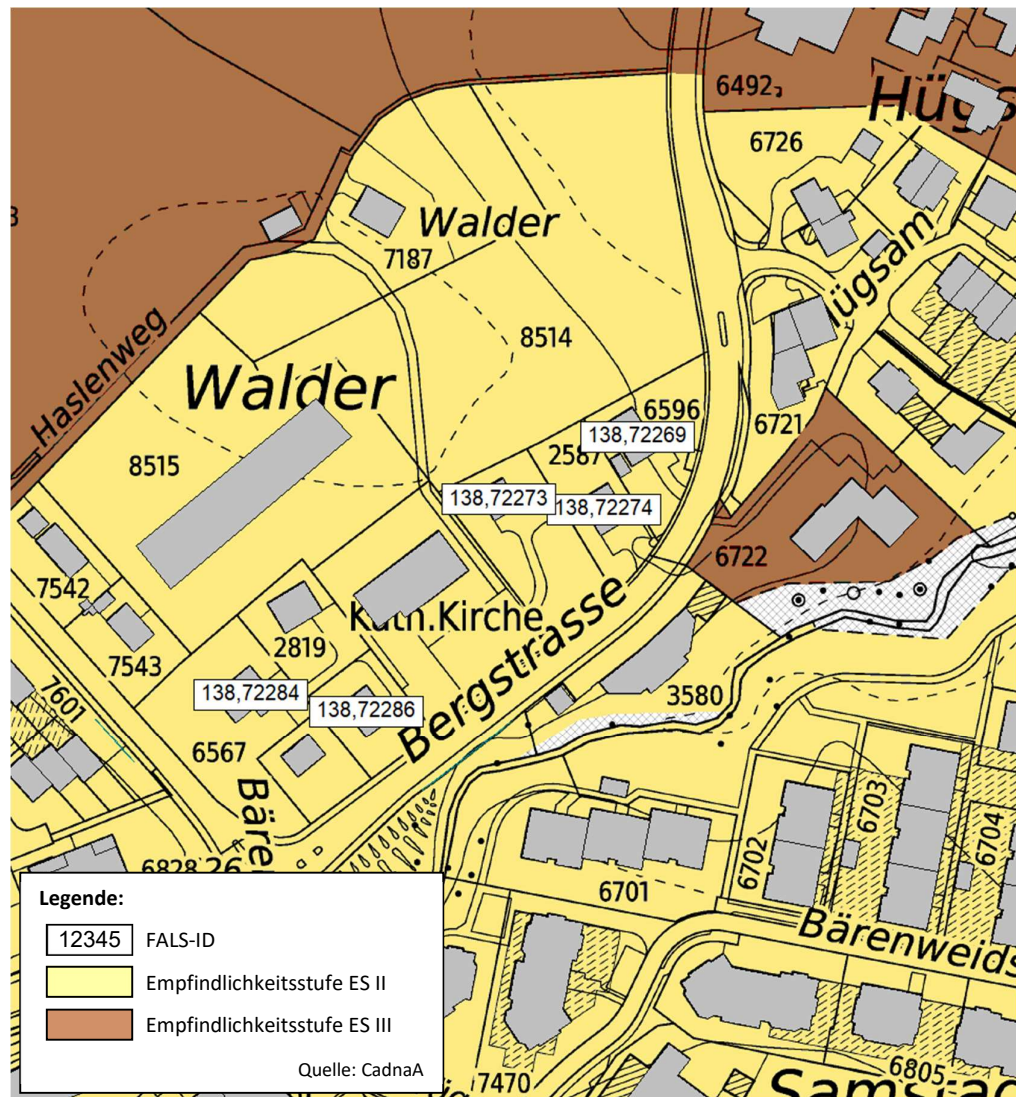
- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.

Hinweis: für das Gebäude Bergstrasse 176 ist eine Wand bestehend, die in den Berechnungen nicht berücksichtigt wurde, da sie für eine Rückerstattung nicht geeignet ist.

## 7. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72269	Bergstrasse 150	W	II	66	57
72274	Bergstrasse 152	W	II	66	57
72273	Bergstrasse 154	W	II	61	52
72286	Bergstrasse 158	W	II	67	58
72284	Bergstrasse 164	W	II	61	49

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarter Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 150, Bergstrasse 152 und Bergstrasse 154.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im

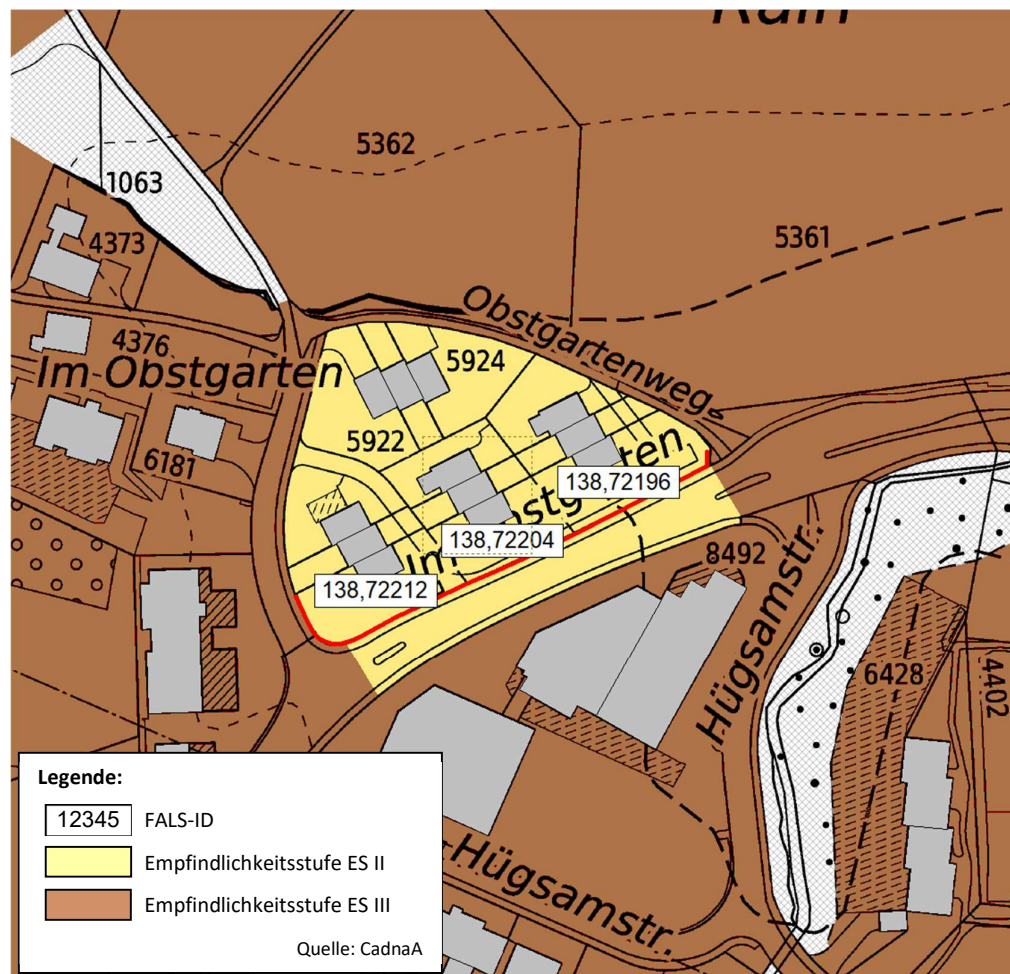


Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Bergstrasse 158 und Bergstrasse 164.

## 8. Erleichterungsantrag Abschnitt 10

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





## Antrag

In diesem Bereich wurde im Zeitraum 2015-2017 eine LSW separat aufgelegt und gebaut. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 1048 vom 30. März 2017 erteilten Erleichterungen sollen mit dem vorliegenden Projekt aufgehoben werden. Bei drei Objekten innerhalb des Untersuchungsperimeters verbleiben trotz der bestehenden LSW IGW-Überschreitungen. Für diese werden neue Erleichterungen beantragt.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72212	Im Obstgarten 12	W	II	62	54
72204	Im Obstgarten 14	W	II	64	55
72196	Im Obstgarten 20	W	II	61	53

### Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Eine LSW zwischen Quelle und Gebäude ist schon gebaut:

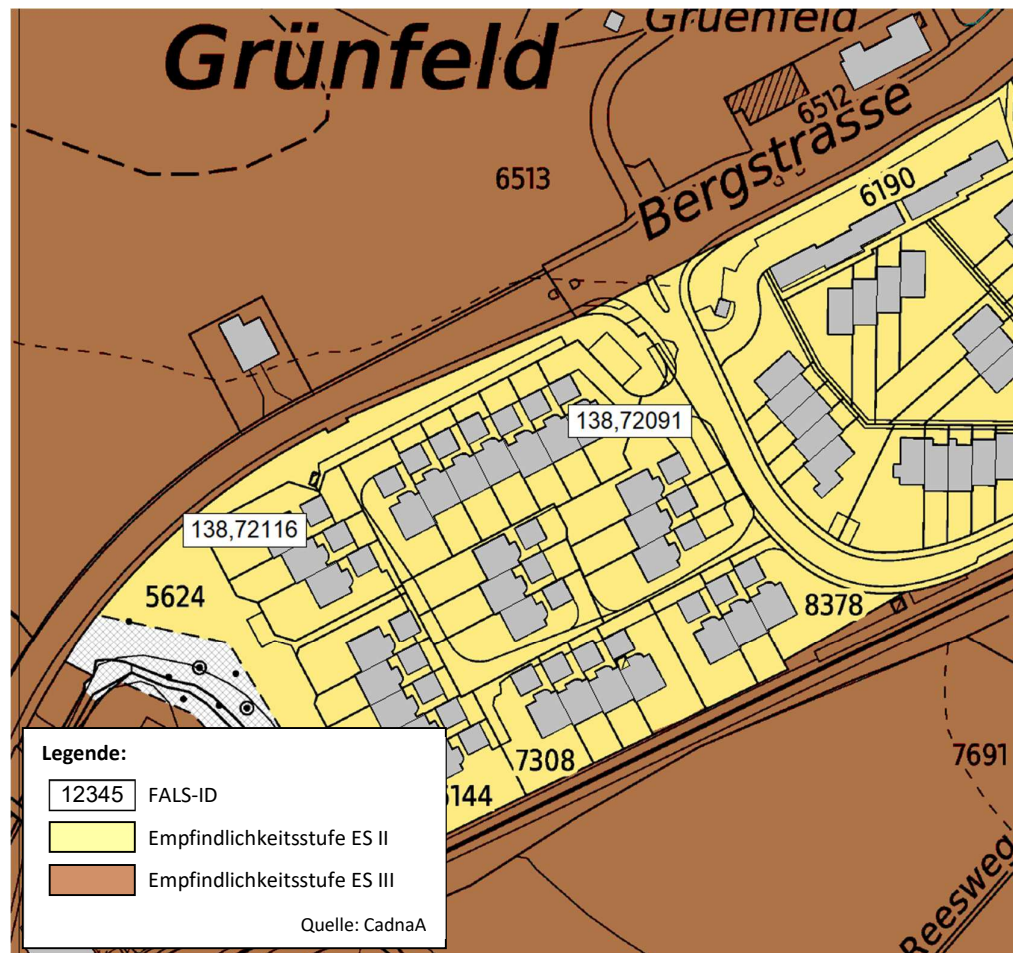
- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Lärmschutzwirkung: Mit der gebauten LSW können nur das Erd- und erste Obergeschoss geschützt werden. Eine Erhöhung der LSW zum Schutz der darüber liegenden Geschosse ist aus Gründen des Ortsbildschutzes abzulehnen.



## 9. Erleichterungsantrag Abschnitt 12

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 12“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72091	Frohbergstrasse 8	W	II	62	53
72116	Frohbergstrasse 22	W	II	65	56

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.

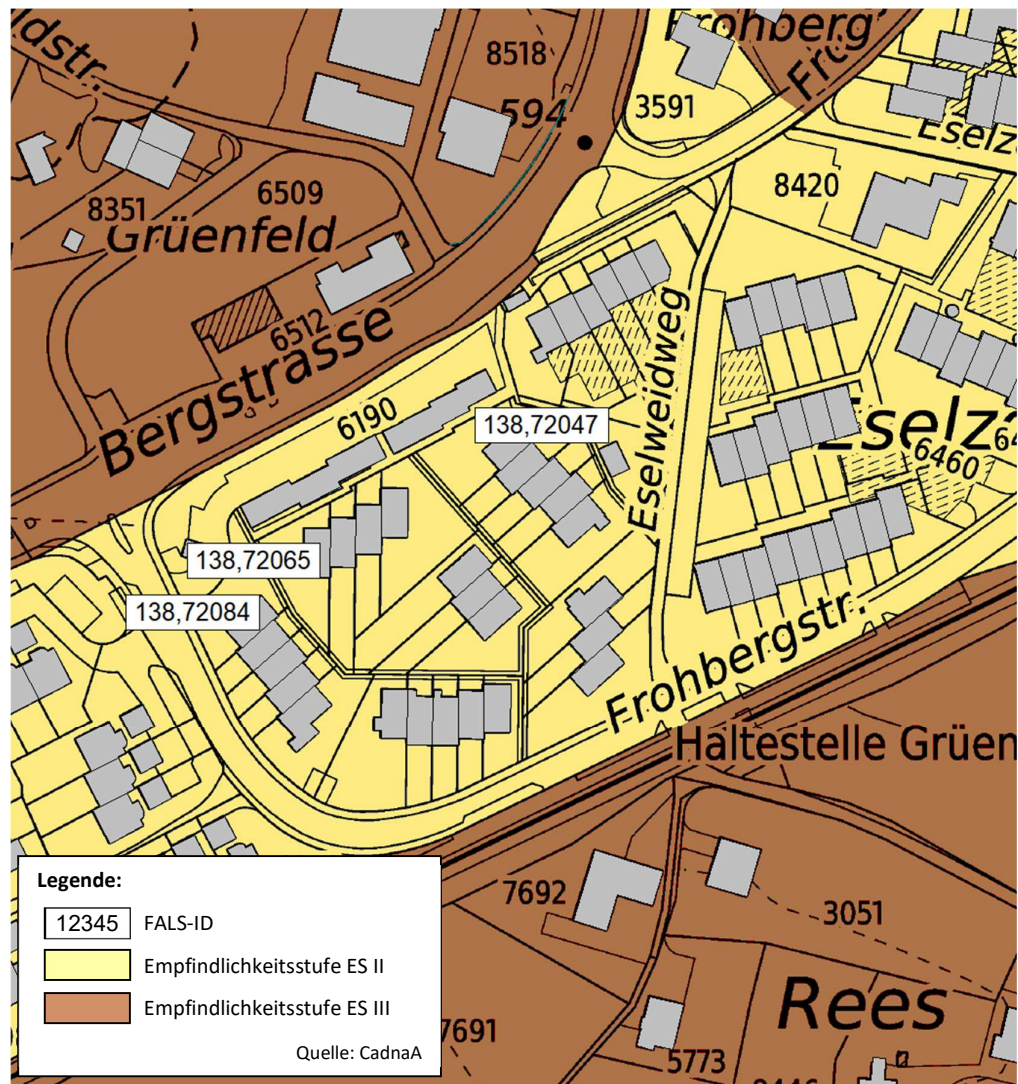
Hinweis: Im Abschnitt 12 gibt es einen bestehenden Damm und Garagen vor den Häusern. Diese dienen als Lärmschutz für die dahinter liegenden Häuser. Ein Projekt für eine private LSW Frohbergstrasse wurde verworfen.



# 10. Erleichterungsantrag Abschnitt 14

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 14“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72047	Eselweidweg 15	W	II	59	51
72065	Frohbergstrasse 1a	W	II	60	51
72084	Frohbergstrasse 3a	W	II	60	51

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

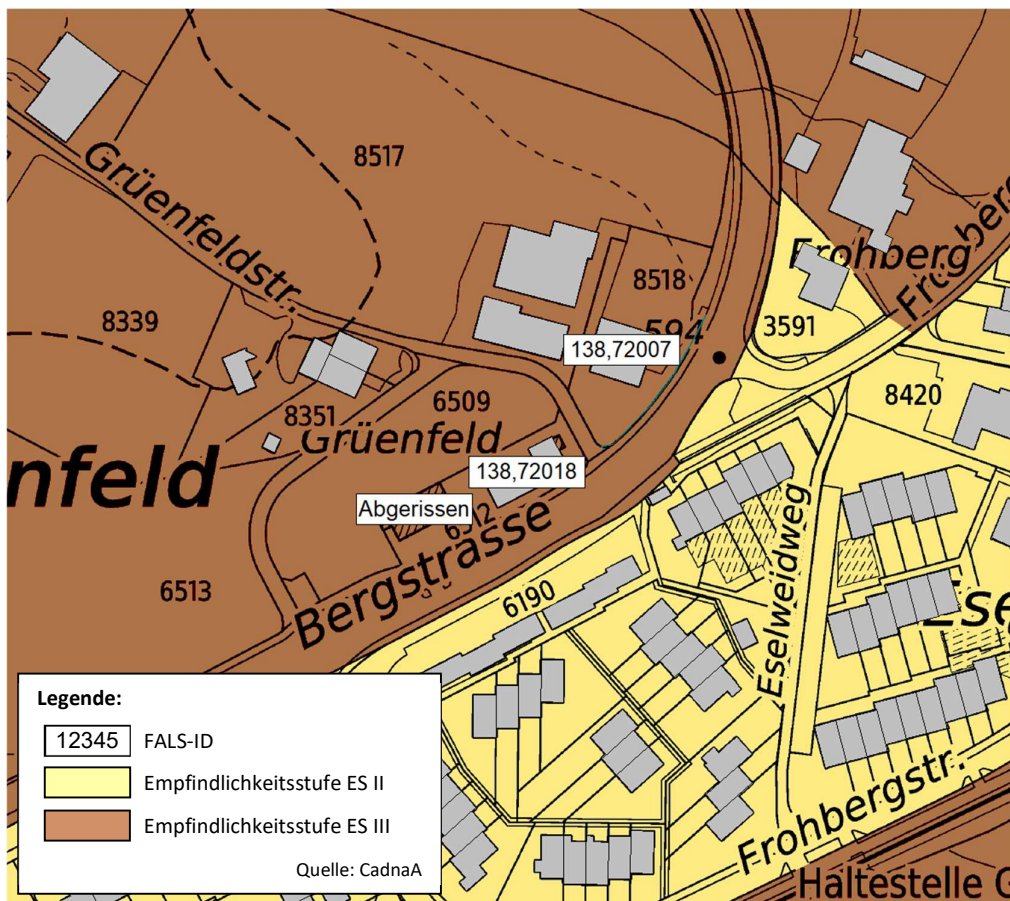
- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.

Hinweis: Im Abschnitt 14 gibt es Garagen vor den Häusern. Diese dienen als Lärmschutz für die dahinter liegenden Häuser.

# 11. Erleichterungsantrag Abschnitt 15

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 15“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72007	Grünenfeld 1	W	II	67	58
72018	Grünenfeld 2	W	II	68	60

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Der Einbau eines lärmarmen Belages ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die vorherrschende Situation (Höhe über Meer > 600m, erhöhter Schwerverkehrsanteil, Steigung) zu unverhältnismässigem Wartungsaufwand und kurzen Erneuerungszyklen führen würde.
- Temporeduktion: Eine Temporeduktion wurde in einer Interessenabwägung zwischen den Projektbeteiligten als unverhältnismässig beurteilt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Grünenfeld 2.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.



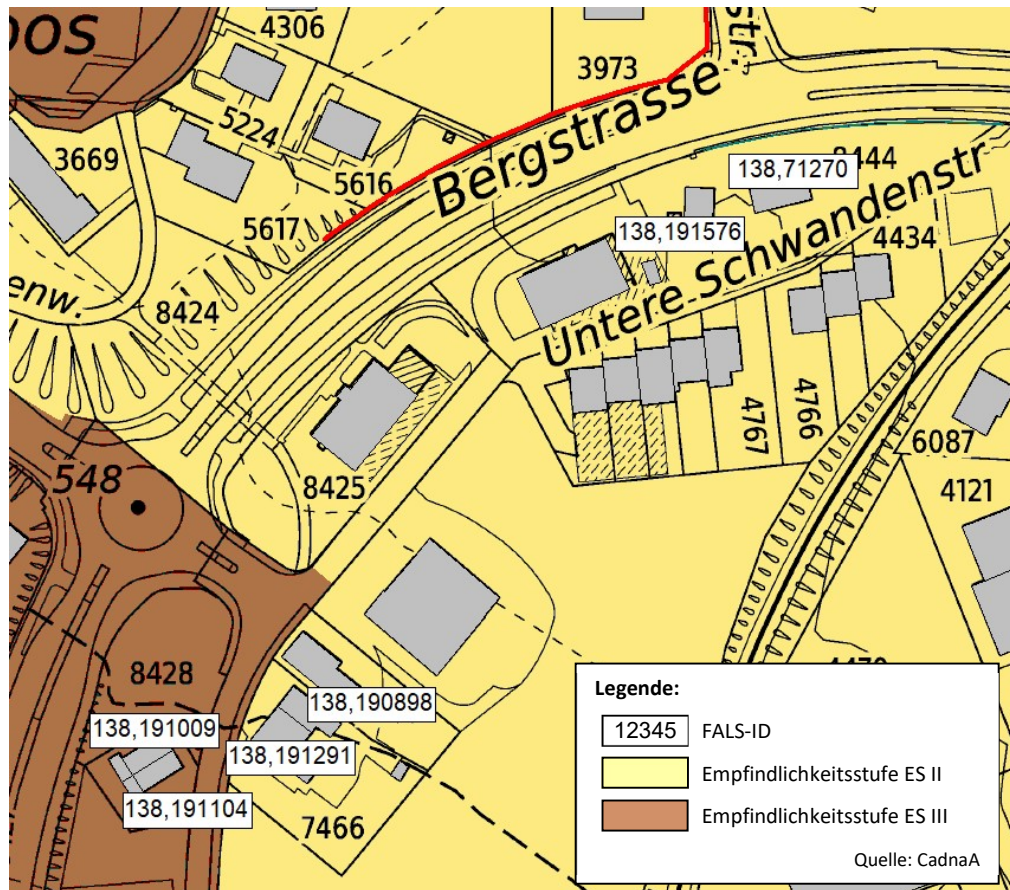
Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (Gewerbe/lärmunempfindliche Nutzung im EG). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.



# 12. Erleichterungsantrag Abschnitt 19

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 19“ (19.1+19.3) und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71270	Untere Schwandenstrasse 1	W	II	67	58
190898	Untere Schwandenstrasse 29a	W	II	62	53
191009	Untere Schwandenstrasse 12	W	III	67	58
191104	Untere Schwandenstrasse 14	W	III	66	57
191291	Untere Schwandenstrasse 31	W	II	62	54
191576	Untere Schwandenstrasse 1.1 Anbau	W	II	66	58

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in diesem Abschnitt wurden grösstenteils im Jahr 2015 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Erschliessung: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Untere Schwandenstrasse 29a und Untere Schwandenstrasse 31.



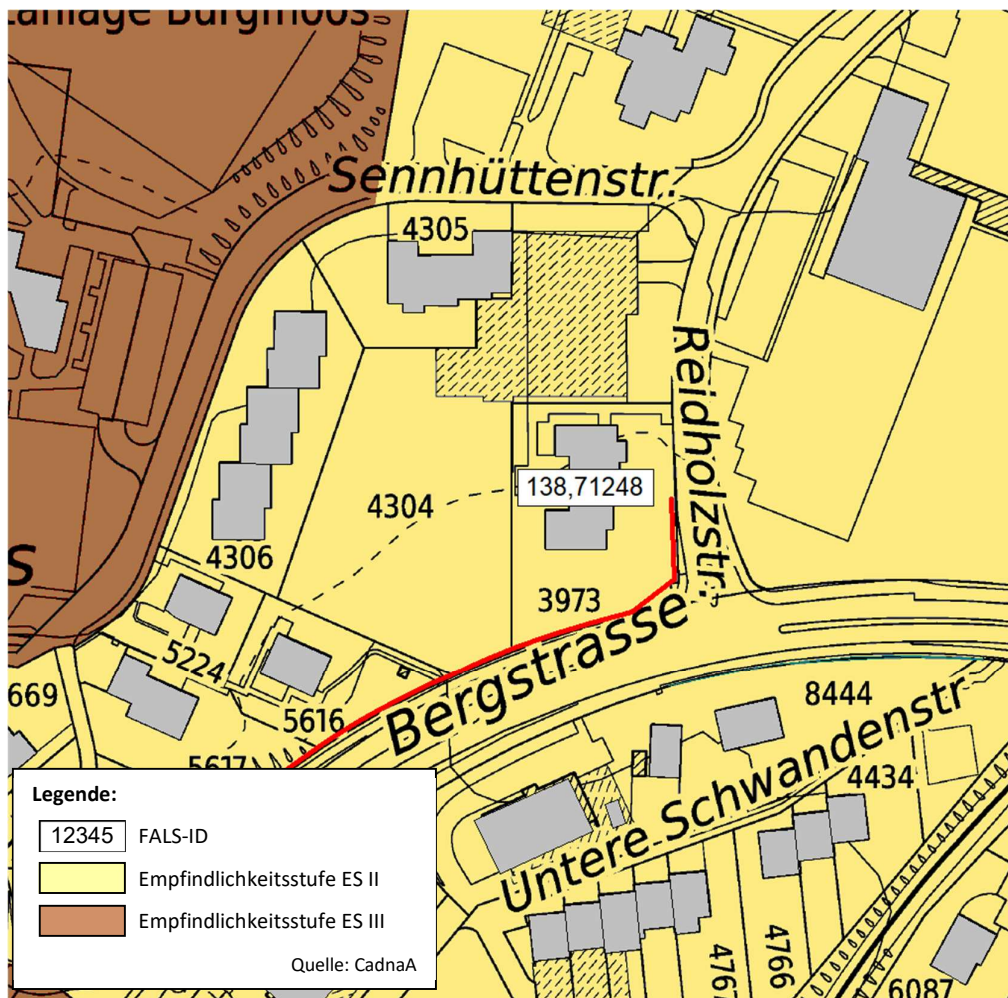
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (wenig lärmempfindliche Räume im EG: Hochparterre oder hangseitig gelegen). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Untere Schwandenstrasse 12 und Untere Schwandenstrasse 14.



# 13. Erleichterungsantrag Abschnitt 21

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 21“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








In diesem Bereich wurde in dem Zeitraum 2013-2015 eine LSW separat aufgelegt und gebaut. Trotz der bestehende LSW die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71248	Reidholzstrasse 1	W	II	65	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  AW-5 dB(A) überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)  IGW überschritten

## Begründung

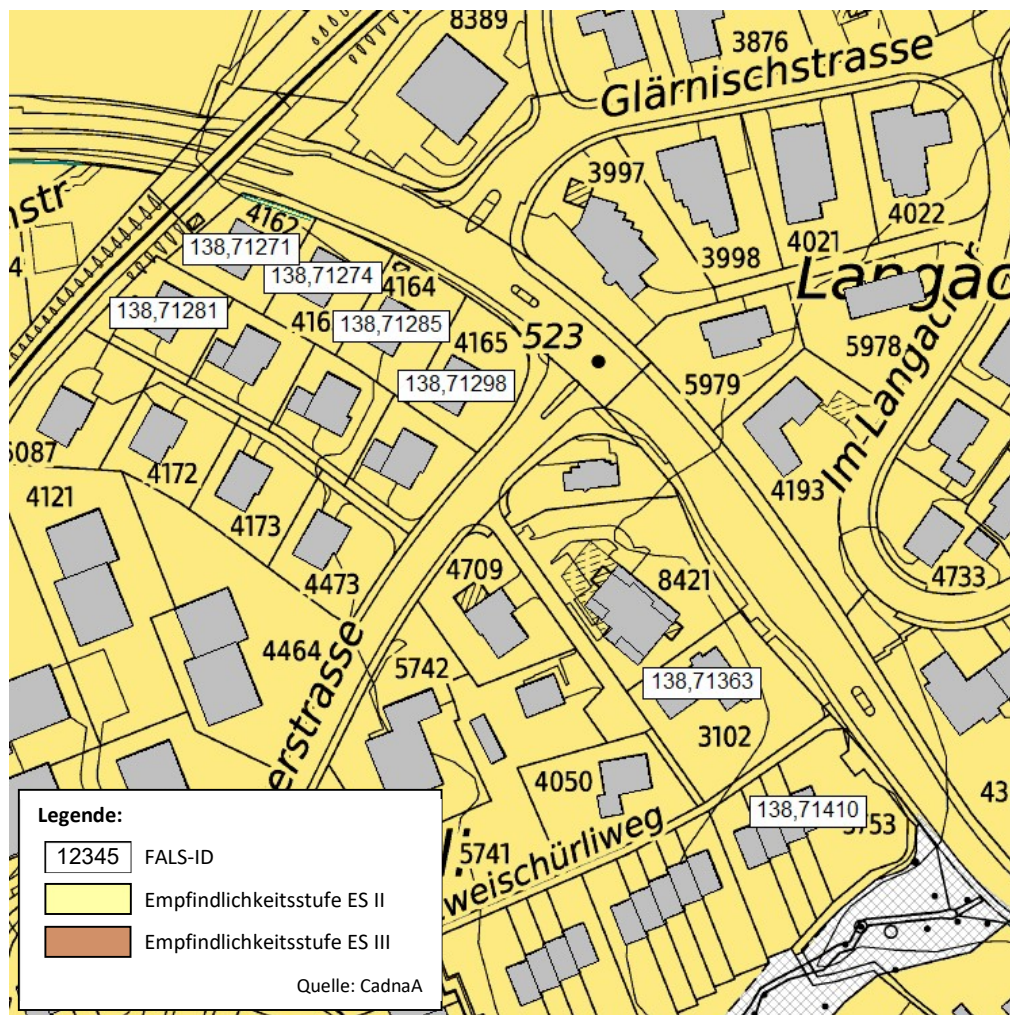
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Eine LSW zwischen Quelle und Gebäude ist schon gebaut:

- Einbau lärmarter Belag: Die Beläge in diesem Abschnitt wurden grösstenteils im Jahr 2015 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.

# 14. Erleichterungsantrag Abschnitt 22

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 22“ (22.1+22.2) und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71298	Speerstrasse 2	W	II	65	56
71285	Speerstrasse 4	W	II	65	57
71363	Speerstrasse 5	W	II	64	54
71274	Speerstrasse 6	W	II	66	58
71271	Speerstrasse 8	W	II	66	58
71281	Speerstrasse 10	W	II	59	51
71410	Speerstrasse 67	W	II	64	54

**Legende:**

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils in den Jahren 2009/2015 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Speerstrasse 5, Speerstrasse 4, Speerstrasse 6 und Speerstrasse 8.



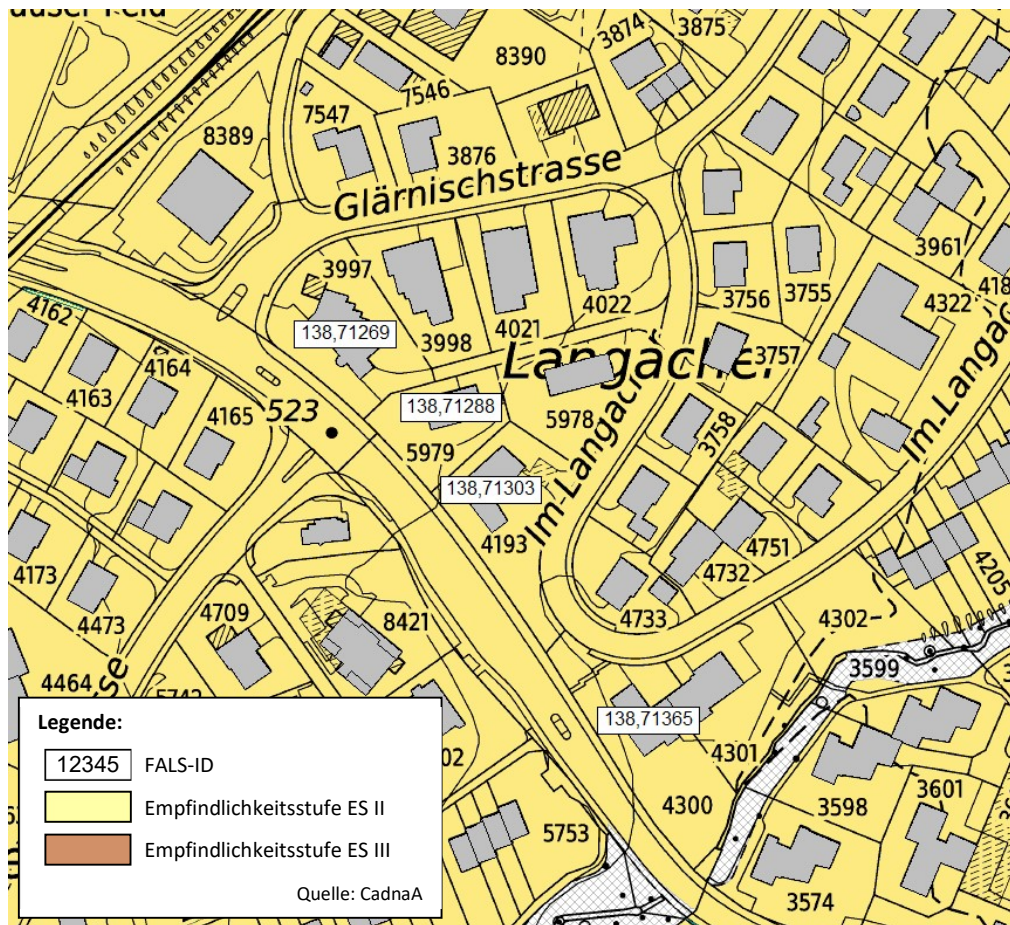
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse in einem gewissen Abstand. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Speerstrasse 5, Speerstrasse 2, Speerstrasse 4 und Speerstrasse 10.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.



# 15. Erleichterungsantrag Abschnitt 23-24

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 23“ und „Abschnitt 24“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71269	Glärnischstrasse 2	W	II	65	56
71288	Im Langacher 2	W	II	65	55
71303	Im Langacher 6	W	II	66	56
71365	Im Langacher 8	W	II	66	57

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in diesem Bereich wurden grösstenteils in den Jahren 2009/2015 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Lärmschutzwirkung: Während der Untersuchung lehnen die Eigentümer des mittleren Gebäudes (Im Langacher 2) die Realisierung einer LSW ab. Damit verbleiben zwei Einzeleigenschaften an diesem Standort für die je eine einzelne LSW zu untersuchen wäre. Lärmschutzwände werden jedoch nur in Betracht gezogen, wenn pro Wand mindestens 2 Wohneinheiten geschützt werden können.
- Lärmschutzwirkung: Im Abschnitt 24 wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz eines Mehrfamilienhauses untersucht. Auf Grund der schlechten wirtschaftlichen

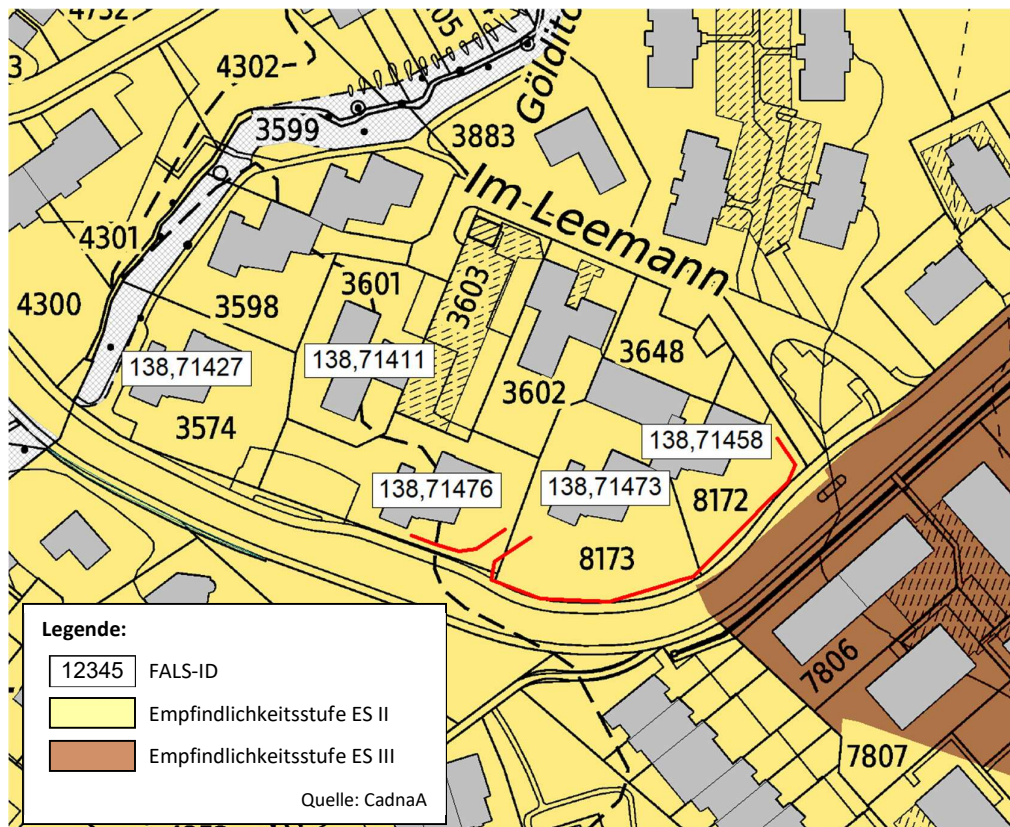


Tragbarkeit wurde die LSW nicht zur Ausführung empfohlen. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Im Langacher 8 (siehe auch Beilage 4).

# 16. Erleichterungsantrag Abschnitt 25

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 25“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.







In diesem Bereich wurde eine LSW separat aufgelegt und gebaut. Trotz der bestehende LSW die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71411	Im Leemann 9	W	II	62	53
71427	Im Leemann 15	W	II	66	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  AW-5 dB(A) überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)  IGW überschritten

Die im Rahmen des LSW-Projekts bereits gewährten Erleichterungen für die Liegenschaften Im Leemann 1, Im Leemann 3 und Im Leemann 7 bleiben weiterhin bestehen.

### **Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

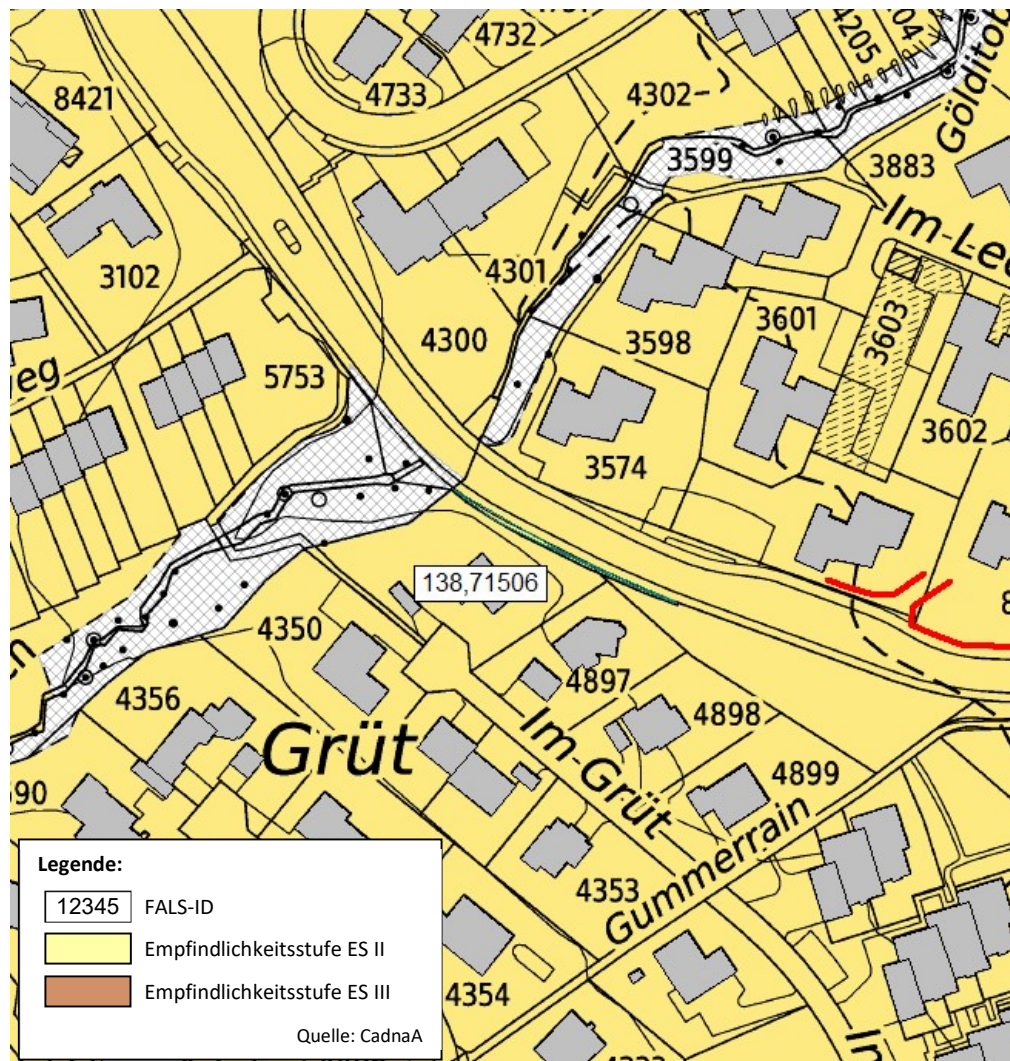
- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils im Jahr 2009 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse in einem gewissen Abstand. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Im Leemann 9.



# 17. Erleichterungsantrag Abschnitt 26

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 26“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.






Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71506	Im Grüt 14	W	II	66	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  AW-5 dB(A) überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)  IGW überschritten

## Begründung

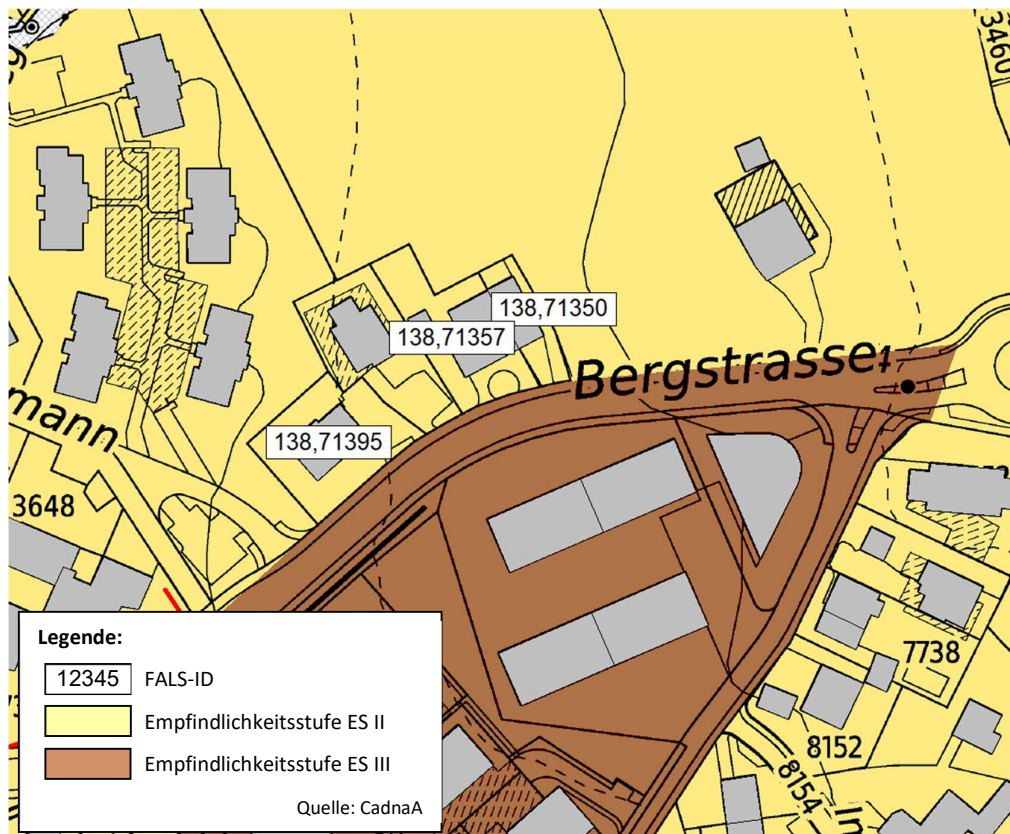
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarter Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils im Jahr 2009 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.

# 18. Erleichterungsantrag Abschnitt 28+29

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 28“ und „Abschnitt 29“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71350	Bergstrasse 62	W	II	66	57
71357	Bergstrasse 62a	W	II	67	57
71395	Bergstrasse 66	W	II	67	57

#### Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils im Jahr 2009 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «nicht geeignet» klassifiziert. Eine TRED könnte im vorliegenden Abschnitt nur mit zusätzlichen, nicht verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (lärmunempfindliche Nutzung im EG). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.










In Bereich „Abschnitt 34“ wurde eine LSW separat aufgelegt und gebaut (entlang der bestehenden LSW Abschnitt 35). Trotz der bestehenden LSW können die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71369	Bergstrasse 35	W	II	67	56
71417	Juchmattstrasse 13	W	II	61	50
71471	Neuhusweg 8	W	II	66	55
71328	Steingass 1	W	II	61	50
71321	Steingass 5	W	II	60	51
71558	Zugerstrasse 35	W	II	65	54
191126	Zugerstrasse 37	W	II	65	54
191492	Zugerstrasse 39	W	II	65	54
191591	Zugerstrasse 41	W	II	62	51
191307	Zugerstrasse 43	W	II	63	53
191397	Zugerstrasse 45	W	II	65	54
71412	Zugerstrasse 46	W	II	65	54
71403	Zugerstrasse 48	W	II	65	54
71392	Zugerstrasse 50	W	II	67	56
71430	Zugerstrasse 53	W	II	67	56
71422	Zugerstrasse 69	W	II	68	57

**Legende:**

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

**Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils in den Jahren 2009/2018 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme



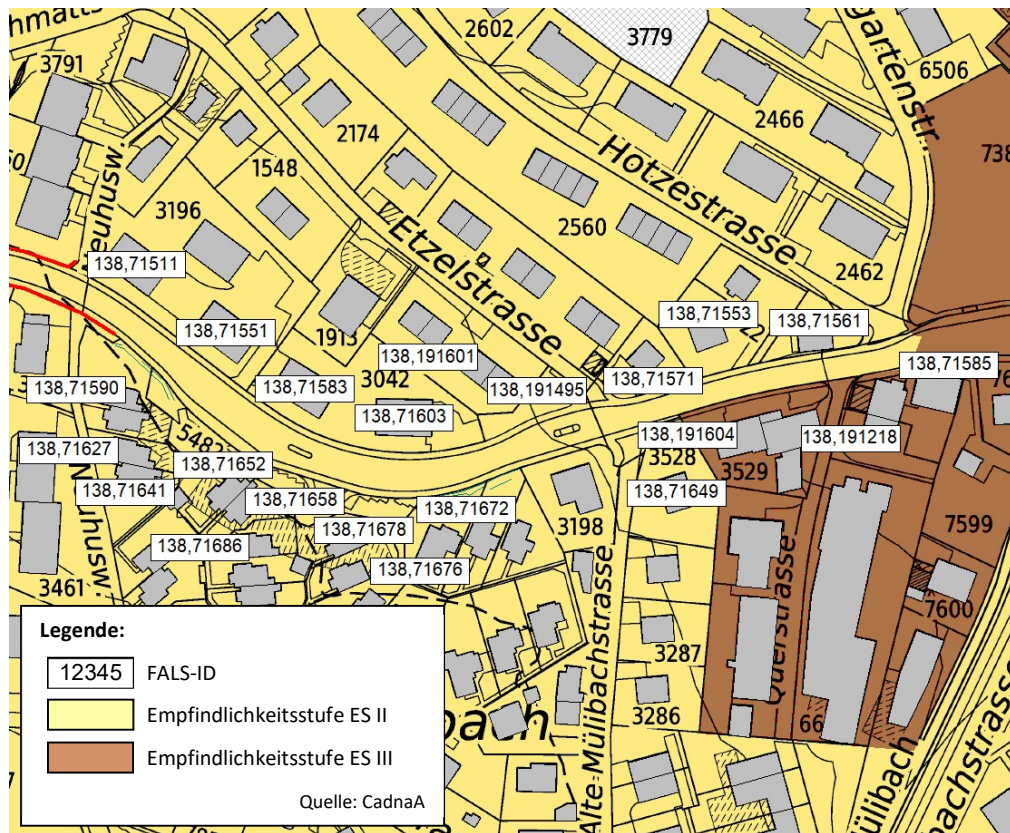
Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.

- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «bedingt geeignet» klassifiziert. T30 auf angrenzenden Gemeindestrassen wäre allerdings Grundbedingung für die Umsetzung. Dies wurde aber von der Gemeinde abgelehnt. Ausweichverkehr wäre vorprogrammiert, darum nicht geeignet.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Zugerstrasse 53, Zugerstrasse 69 und Zugerstrasse 41-45 .
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (teilweise lärmunempfindliche Nutzung im EG). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind im Vergleich zur erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

# 20. Erleichterungsantrag Abschnitte 36-37.1-38.1

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 36“, „Abschnitt 37.1“ und „Abschnitt 38.1“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71511	Zugerstrasse 36	W	II	66	56
71649	Alte Mülibachstrasse 1	W	II	62	52
191495	Etzelstrasse 5	W	II	63	53
191601	Etzelstrasse 7	W	II	61	50
71585	Zugerstrasse 15	W	III	68	57
71561	Zugerstrasse 18	W	II	69	58
191218	Zugerstrasse 21	W	III	66	55
71553	Zugerstrasse 22	W	II	65	55
191604	Zugerstrasse 23	W	III	66	56
71571	Zugerstrasse 24	W	II	66	55
71676	Zugerstrasse 25a	W	II	65	54
71672	Zugerstrasse 25b	W	II	64	53
71678	Zugerstrasse 27a	W	II	64	53
71603	Zugerstrasse 28	W	II	66	55
71652	Zugerstrasse 29a	W	II	64	54
71658	Zugerstrasse 29b	W	II	62	51
71686	Zugerstrasse 29c	W	II	61	50
71583	Zugerstrasse 30	W	II	66	55
71551	Zugerstrasse 32	W	II	66	55
71641	Zugerstrasse 33a	W	II	62	51
71627	Zugerstrasse 33b	W	II	61	51
71590	Zugerstrasse 33d	W	II	64	53

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten



## **Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

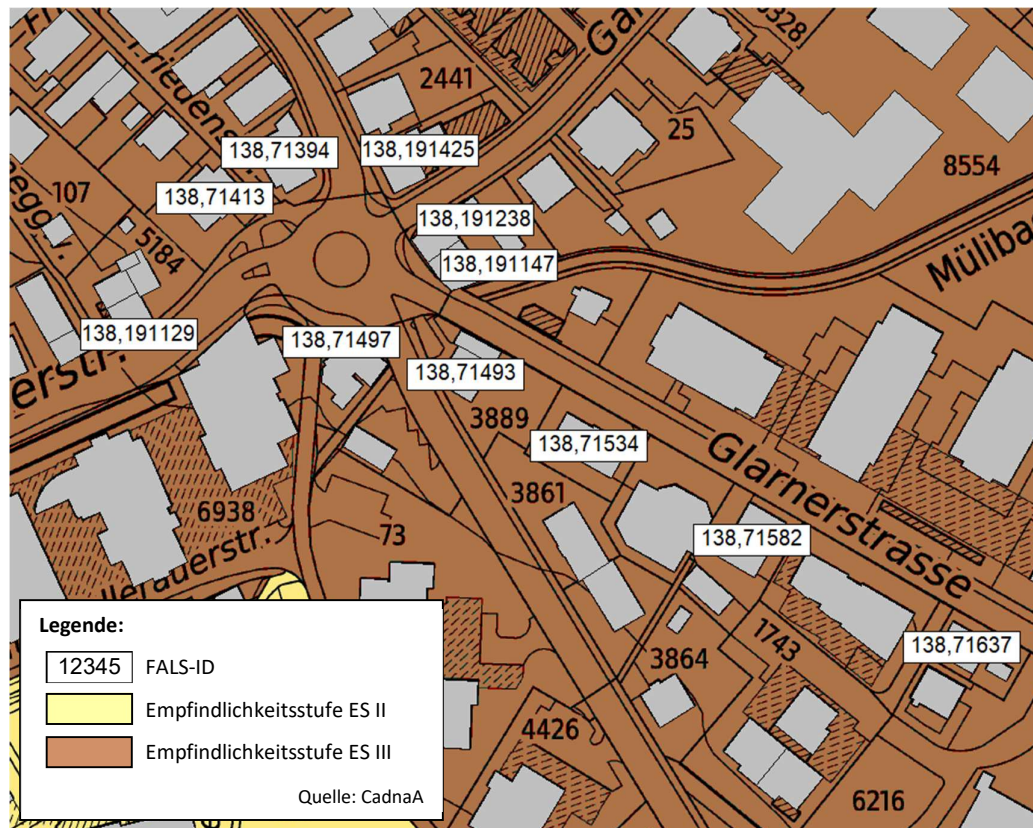
- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils im Jahr 2018 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde im Verkehrsgutachten als «bedingt geeignet» klassifiziert. T30 auf angrenzenden Gemeindestrassen wäre allerdings Grundbedingung für die Umsetzung. Dies wurde aber von der Gemeinde abgelehnt. Ausweichverkehr wäre vorprogrammiert, darum nicht geeignet.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht (teilw. Stützmauer). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Zugerstrasse 33, 29, 27 und 25.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (lärmunempfindliche Nutzung im EG: Garagen oder Gewerbe auf Strassenniveau). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Zugerstrasse 18-36 und Etzelstrasse 5-7



# 21. Erleichterungsantrag Abschnitte 37.2-38.2-38.3

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 37.2“, „Abschnitt 38.2“ und „Abschnitt 38.3“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.




Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71394	Dorfstrasse 1	W	III	66	56
71497	Dorfstrasse 2*	W	III	64	55
71413	Friedenstrasse 3	W	III	66	56
71637	Glernerstrasse 35	W	III	67	56
71582	Glernerstrasse 47	W	III	67	57
71534	Glernerstrasse 53	W	III	66	56
71493	Glernerstrasse 55	W	III	67	56
191147	Glernerstrasse 56	W	III	68	58
191238	Glernerstrasse 58	W	III	67	58
191425	Schwyzstrasse 2**	W	III	64	55
191129	Sunneggweg 2	W	III	69	59

\* Doppelbelastung mit LSP Kommunalstrassen: Kt. Strassen als Hauptlärmverursacher in der Ecke SW/SO

\*\* Doppelbelastung mit LSP Kommunalstrassen: Kt. Strassen als Hauptlärmverursacher in der Ecke NO/NW

#### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils im Jahr 2018 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «bedingt geeignet» klassifiziert. T30



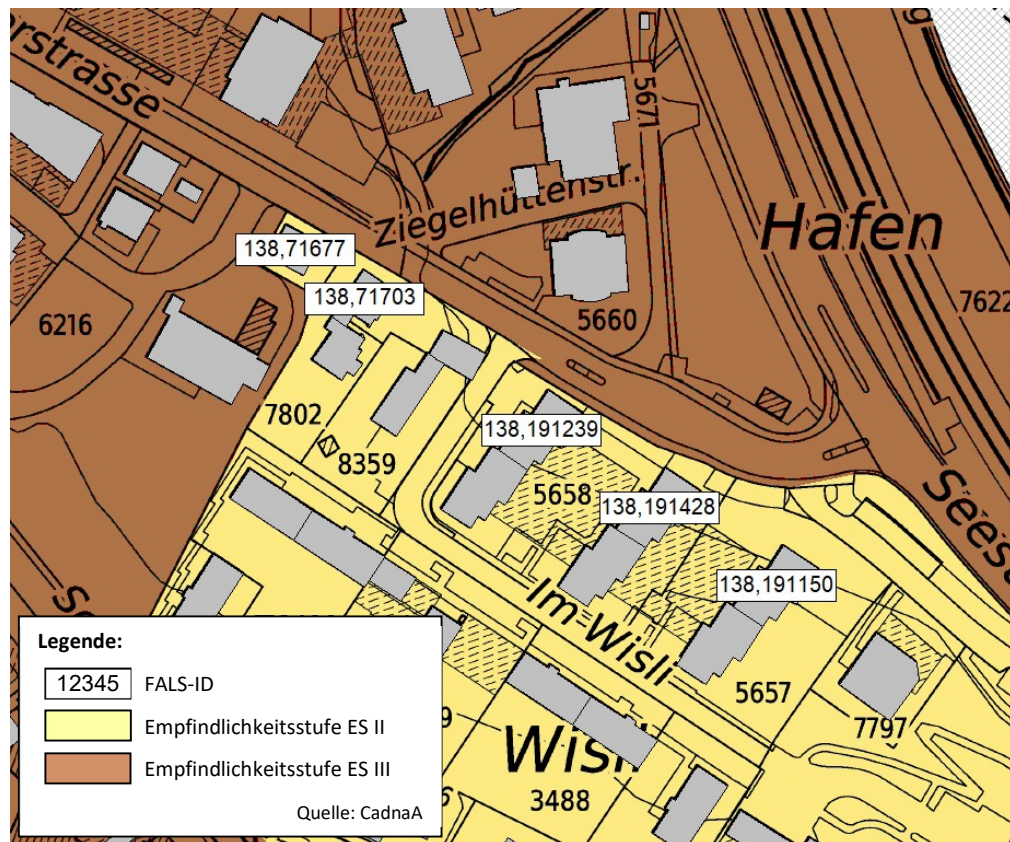
auf angrenzenden Gemeindestrassen wäre allerdings Grundbedingung für die Umsetzung. Dies wurde aber von der Gemeinde abgelehnt. Ausweichverkehr wäre vorprogrammiert, darum nicht geeignet.

- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Zugerstrasse 18-36 und Etzelstrasse 5-7
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (lärmunempfindliche Nutzung im EG). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.

## 22. Erleichterungsantrag Abschnitt 40

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 40“ und beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.








Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
191150	Glernerstrasse 15	W	II	62	51
191428	Glernerstrasse 19	W	II	64	53
191239	Glernerstrasse 23	W	II	65	54
71703	Glernerstrasse 29	W	II	66	55
71677	Glernerstrasse 31	W	II	67	56

**Legende:**

W:	Wohnnutzung		AW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in diesem Bereich wurden grösstenteils in den Jahren 2011/2018 ersetzt. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Temporeduktion: Für sanierungspflichtige Strassen wurde die Möglichkeit einer Temporeduktion (TRED) als Lärmsanierungsmassnahme abgeklärt. Dieser Abschnitt wurde in der Gesamtbeurteilung als «bedingt geeignet» klassifiziert. T30 auf angrenzenden Gemeindestrassen wäre allerdings Grundbedingung für die Umsetzung. Dies wurde aber von der Gemeinde abgelehnt. Ausweichverkehr wäre vorprogrammiert, darum nicht geeignet.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (lärmunempfindliche Nutzung im EG). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.



# 23. Erleichterungsantrag Abschnitte 41.2-43

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom Februar 2012 definierten „Abschnitt 41.2“ und „Abschnitt 43“ beinhaltet sämtliche sanierungspflichtige Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
71156	Seestrasse 37	W	III	65	56
190936	Seestrasse 39	W	III	65	56
71061	Seestrasse 67	W	III	65	56

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Als Quellenseitige Massnahmen wurde, ab Höhe der Liegenschaft «Seestrasse 85» und infolge einer Neubeurteilung der örtlichen Verhältnisse, eine Temporeduktion auf T50 im Jahr 2021 umgesetzt (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Einbau lärmarmen Belag: Die Beläge in dieser Bereich wurden grösstenteils im Jahr 1985 ersetzt. LAB wird geprüft mit der nächsten Instandsetzung, die ca. im Jahr 2026 geplant ist. Der vorzeitige Ersatz dieser Beläge durch lärmarme Beläge wäre unverhältnismässig und wird deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter untersucht.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Überschreitungen betreffen die oberen Geschosse (lärmunempfindliche Nutzung im EG). Eine LSW mit vertretbarer Höhe bewirkt keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion.